

Satzung für die Ferienbetreuung an der Marlene-Reidel-Grundschule Kumhausen (Ferienbetreuungs-Satzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Kumhausen betreibt eine Ferienbetreuung in den Räumen der Marlene-Reidel-Grundschule Kumhausen als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gegenstand der Satzung

(1) Die Aufgabe der Ferienbetreuung umfasst die Betreuung von Grundschulkindern während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kumhausen. An gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. Die Ferienbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(2) Eine Mittagsverpflegung der beaufsichtigten Schülerinnen und Schüler wird bei Bedarf angeboten bzw. wird gemeinsam mit den Kindern zubereitet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Aufgenommen werden Kinder vom 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, die in der Gemeinde wohnhaft sind (Lebensmittelpunkt im Sinne des Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) und die Marlene-Reidel-Grundschule besuchen. Die Ferienbetreuung ist in erster Linie für Kinder, deren Eltern berufstätig sind. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Gemeinde.

(2) Der Besuch der Ferienbetreuung ist freiwillig.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Antrag für die jeweiligen Ferien ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung bei der Gemeindeverwaltung bzw. an der Marlene-Reidel-Grundschule Kumhausen einzureichen. Eine spätere Anmeldung oder Anmeldung während der laufenden Ferien ist dann möglich, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

(3) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, die nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, bestimmt sich die Reihenfolge der Vergabe nach folgenden Kriterien:

- a) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden;
- b) Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend und berufstätig sind.
- c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind.

(4) Die Aufnahme zur Ferienbetreuung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Anmeldung ist bei Bedarf für den jeweiligen Zeitraum erforderlich.

§ 5 Öffnungszeiten, Umfang der Betreuung

(1) Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung sind mit denen der gemeindlichen Kindertagesstätten während der Schulferien festgesetzt. An gesetzlichen Feiertagen ist die Ferienbetreuung geschlossen.

(2) In der Regel sind die Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr. Bringzeit ist bis spätestens 9.00 Uhr; Abholzeit bis spätestens 16.00 Uhr; freitags bis spätestens 14.00 Uhr.

(3) Die Betreuung kann innerhalb der Öffnungszeiten wahlweise wochen- bzw. tagesweise in Anspruch genommen werden. Der Umfang ist bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.

(4) Die Änderung des Betreuungsumfangs während der Ferien bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 6 Verhinderung, Krankheit

(1) Kann ein Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

(2) Kinder, die aufgrund einer Krankheit vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen wären, dürfen für die Dauer der Erkrankung die Ferienbetreuung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.

(3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Ferieneinrichtung nicht betreten.

§ 7 Abmeldung

(1) Ein Rücktritt oder eine Änderung ist bis spätestens 14 Tage vor der Ferienbetreuung schriftlich möglich.

§ 8 Ausschluss vom Besuch, Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
- (2) Mit Wirkung zu Beginn einer Ferienbetreuung unter Einhaltung einer einwöchigen Frist kann ein Aufnahmebescheid außer in den Fällen der Art. 48 und 49 BayVwVfG nur dann widerrufen werden, wenn
 - a) das Kind unentschuldig bei einer früheren oder der laufenden Ferienbetreuung gefehlt hat oder anfallende Betreuungsgebühren in der Vergangenheit nicht zuverlässig gezahlt worden sind,
 - b) wiederholt schwerwiegende Verstöße des Kindes wie auch der Personensorgeberechtigten gegen berechnete Anweisungen des Betreuungspersonal auftreten,
 - c) das Kind nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft ist (Lebensmittelpunkt im Sinne des Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss steht im Ermessen der Gemeinde Kumhausen. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende der Ferienbetreuung, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 9 Unfallversicherung

Für die Benutzer der Ferienbetreuung besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Ferienbetreuung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Ferienbetreuung nach Haus erforderlich sein, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Das beschäftigte Personal in der Ferienbetreuung ist unverzüglich zu informieren.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden der Benutzer, die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Gemeinde nicht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die ihr Kind der Gemeinde Kumhausen oder Dritten während der Ferienbetreuung schuldhaft zufügt.

§ 11 Aufsichtspflicht

Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Ferienbetreuung und auf dem Heimweg obliegt den Personensorgeberechtigten.

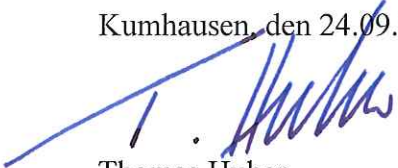
§ 12 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Ferienbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Kumhausen, den 24.09.2018



Thomas Huber
1. Bürgermeister